

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Staatssekretärin**

Verteiler wie E-Mail

17. März 2020

## **Hinweise zu den §§ 16 (Katastrophenalarm), 20 (Katastrophenvoralarm) und 39 (Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle) LKatSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts zahlreicher Nachfragen und Hinweise sehe ich mich veranlasst, Ihnen – auch im Namen des Innenministers Herrn Hans-Joachim Grote – einige Hinweise zur Bewältigung der Lage zu geben.

Zunächst einmal möchte ich Ihnen bereits jetzt danken, dass Sie in so professioneller und konstruktiver Weise mit den Landes- und Bundesbehörden und den Hilfeleistungsorganisationen zusammenarbeiten.

In den bisherigen Gesprächen spielte die Frage eine große Rolle, ob nicht bereits jetzt der Katastrophenalarm oder jedenfalls der Katastrophenvoralarm ausgelöst werden sollte. Meine dringende Bitte an Sie jenseits rechtlicher Fragen der Zuständigkeit ist, dass wir dies nur abgestimmt und nur zentral durch das MILI als oberste Katastrophenschutzbehörde tun. Der Innenminister steht hier in ständiger Abstimmung mit dem MP und mit seinen Amtskolleginnen und Amtskollegen und mit der Bundeskanzlerin. Die Lage geht bereits jetzt räumlich über das Gebiet des Landes hinaus, so dass hier grundsätzlich ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll und auch erforderlich ist.

Die Landesregierung hat seit Montag den Interministeriellen Leitungsstab (ImLS) gemäß KatS-Plan des Landes in den Vollbetrieb einberufen. Die Meldewege in den Stab sind den unteren KatS-Behörden bekannt und werden bereits genutzt.

Mit Erlass von heute hat der Leiter des ImLS, Herr von Riegen, den unteren Katastrophenschutzbehörden (UKB) auf Arbeitsebene sowie den Hilfeleistungsorganisationen bereits einige Informationen zur Rechtslage unterhalb der Katastrophenschwelle gegeben. Diese sind auch für Sie von Interesse, so dass ich Sie hier noch einmal wiederhole:

Für die Gefahrenabwehr im Rahmen der Eindämmung des Corona-Virus wird der Einsatz von Einheiten der Trägerorganisationen des Katastrophenschutzdienstes erwogen.

Katastrophenfall und -voralarm sind bislang nicht ausgelöst. Allerdings liegen die Voraussetzungen des § 39 LKatSG vor.

Danach haben die örtlichen Ordnungsbehörden Vorbereitungen für die Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle zu treffen. Da die Aufzählung in Absatz 1 nicht abschließend ist, kommen auch andere schwere Gefahren für die öffentliche Sicherheit als die dort genannten in Betracht, wenn sie den Einsatz einzelner Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes erfordern.

Die Ausbreitung des Corona-Virus ist eine solche schwere Gefahr.

Anstelle der örtlichen Ordnungsbehörden können die unteren Fachaufsichtsbehörden tätig werden, wenn es den Umständen nach erforderlich ist, siehe § 39 Abs. 1 und 4 LKatSchG in Verbindung mit § 167 LVwG.

Nach § 39 Absatz 4 dürfen die Kreisordnungsbehörden in diesen Fällen einzelne Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes einsetzen. Die für den Katastrophenfall geltenden Vorschriften sind weitgehend entsprechend anwendbar, namentlich sind dies § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 7, 8, 12 bis 15, 17 bis 19, 24 bis 27, 30, 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 33, 34 Abs. 3, §§ 36 und 38.

Hervorzuheben sind:

- die Freistellungsverpflichtung aus § 13 Abs. 2. Für die Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anfordern einer Katastrophenschutzbehörde an sonstigen Veranstaltungen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt.
- die Hilfs- und Leistungspflichten der Bevölkerung nach den §§ 24 bis 27. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten nach § 25. Nach dieser Vorschrift müssen Eigentümer und Besitzer von geeigneten Hilfsmitteln dulden,

dass diese für die Bekämpfung der schweren Gefahr in Anspruch genommen werden. § 30, der ebenfalls entsprechend gilt, regelt den sich aus der Inanspruchnahme ergebenden Entschädigungsanspruch.

- die Kostenregelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3. Das heißt, die Träger des Katastrophenschutzes und die Träger des Katastrophenschutzdienstes tragen die ihnen durch Aufwendungen für die Abwehr der schweren Gefahr unterhalb der Katastrophenschwelle entstehenden Kosten. Die beim Katastrophenschutz Helfenden nach §§ 8 und 19, die Krankenhausträger nach § 22 und die Kammern und Berufsverbände nach § 23 Abs. 1 tragen, außer in den Fällen der §§ 32 und 33, die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben ergebenden Kosten selbst, die Berufsverbände jedoch ohne die Kosten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, welche die anfordernde Stelle trägt.

Da die Hilfs-, Duldungs- und Leistungspflichten nach den §§ 24 bis 26 und die Anordnungen nach § 27 u. U. erheblich in die Rechte der Betroffenen eingreifen, ist für alle Maßnahmen in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Wichtig ist, dass die Hilfeleistungsorganisationen die Informationen zur Rechtslage bekommen, damit ggf. auch dort mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern kommuniziert werden kann. Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit den Ausführungen helfen und unsere Haltung in dieser Sache nachvollziehbar erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Herbst